

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Gitarre
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Gitarre Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹ Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ² Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 14 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Gitarre sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Einzel-/Gruppenunterricht (E/G)
- Übung (Ü).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹ Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen. ² Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹ Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. ² Hierzu zählen insbesondere:

1. Organisation und Durchführung von Projekten,
2. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
3. offene Masterclasses,
4. Workshops und
5. Sonderinstrumente.

³ Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den

Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³ Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal 14 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“

Modulprüfung: „Hauptfach Gitarre“

Prüfungsart: praktische Prüfung (30 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

- Freie Auswahl von Einzelsätzen aus dem Lautenwerk von J.S. Bach
- Freie Wahl von Einzelsätzen aus einer Sonate des 20. Jahrhunderts, wie z. B. Turina, Castelnuovo Tedesco, Ponce, Ginastera etc.
- Ein Werk nach 1970

2. Modul „Künstlerisches Kernfach II“

Modulprüfung: „Hauptfach Gitarre“

Prüfungsart: praktische Prüfung (60 min.; öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 70 %

Inhalt:

- Eine klassische Sonate oder ein Variationssatz aus der Klassik bzw. Romantik, wie z. B. Sor, Giuliani, Regondi

- Ein repräsentatives Werk der Moderne, wie z. B. Britten Nocturnal, Berio Sequenza, Carter Changes
- Ein Gitarrenkonzert des 20. Jahrhunderts
- 10 Minuten Kammermusik mit freier Werk- und Ensemblewahl
- Optional: historisches Instrument und/oder Sonderinstrument (Auswahl der Stücke nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer)

3. Modul „Abschlussmodul“

Der Studierende hat die Wahl zwischen einer wissenschaftlichen Masterthesis, einem Lecture Recital und einer CD-Produktion:

a) Wissenschaftliche Masterthesis

aa) Modul-Teilprüfung: „Masterarbeit“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungsdauer: 45 Wochen, Umfang: ca. 60 Seiten)

Regeltermin: 4. Semester¹

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Modulnote: 85 %

Inhalt:

Ein fachspezifisches Thema zu idiomatischen, methodischen oder geschichtlichen Aspekten der Gitarre und ihren Artverwandten wie etwa Laute oder Vihuela

bb) Modul-Teilprüfung: „Disputation“

Zulassungsvoraussetzung: bestandene Masterarbeit

Prüfungsart: mündlich (20-30 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Modulnote: 15 %

Inhalt:

Verteidigung der Masterarbeit

Prozentualer Anteil der Modulnote an der Gesamtnote: 30 %

b) Lecture Recital

Prüfungsart: praktisch (45-60 min., öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 30 %

Inhalt:

Öffentliche Präsentation eines künstlerischen Programms:
Es werden Werke aufgeführt, die sich im Rahmen eines Gesamtkonzepts aufeinander beziehen. Es können neben solistischen Werken auch Kammermusik und Ensembleliteratur einbezogen werden. Zusätzlich gibt es einen Vortrag bzw. mehrere Kurzvorträge, welche die gedankliche und künstlerische Auseinandersetzung mit den gespielten Werken dokumentieren. Im Fokus steht die Vermittlung der eigenen Positionen und Interpretationsideen zu den Werken an das Publikum.

¹ Der Regeltermin bezieht sich auf das Semester der Abgabe

c) CD-Produktion

Prüfungsart: praktisch (Spieldauer der CD: 30 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 30 %

Inhalt:

Die Auswahl des aufgenommenen Repertoires erfolgt in Absprache mit dem Hauptfachdozenten. Die Werke sollen sich – wie bei einer marktfähigen CD-Produktion - thematisch und programmatisch schlüssig aufeinander beziehen. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita). Die Hochschule stellt nach Möglichkeit das technische Equipment zur Verfügung. Die Planung, Produktion und Nachbearbeitung sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten.

§ 7 Testate

(1) ¹In den Pflichtmodulen Künstlerische Praxis I und II ist jeweils ein Testat für die Lehrveranstaltung Kammermusik/Ensemble (auch Duo) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltung setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

Studienplan Masterstudiengang Gitarre (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach Gitarre	E	1,5	17	1,5	17	1,5	16	1,5	14	6	64
	Professionalisierung im Kernfach	E/G	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	2	8
	Korrepetition	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	2	4
Künstlerische Praxis I+II	Kammermusik/Ensemble (auch Duo)	Ü	1	3	1	3	1	3	1	3	4	12
Abschlussmodul	Masterthesis						6		10		0	16
Wahlpflicht	Wahlpflicht		*	7	*	7	*	2			*	16
	Gesamt		3,5	30	3,5	30	3,5	30	3,5	30	14	120

* SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Gitarre (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 40 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 36 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 6 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 6 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 16 ECTS-Punkte			